

Alle civilisirten Völker erkennen an, daß Schutz des Eigenthums und der Person Zweck des Staates sind, sowie daß die Staatsgewalt nur zur Erreichung dieses Zweckes ausgeübt werden darf. Nur in einem Falle haben Moral und Recht dem Staate eine Ausnahme gestattet, dem Eigenthümer wider seinen Willen sein Eigenthum zu entreißen, wenn nämlich eine dringende Noth des Staates, eine unvermeidliche Collision zwischen Gemeinde- und Privatwohl die Verletzung der Rechte Einzelner zur nothwendigen Bedingung für die Erhaltung des Staates macht, wo also eine unabweißbare Noth vorliegt. Indessen auch in diesem seltenen und immer streng auszulegenden Falle kann die Staatsgewalt nie ohne Entschädigung des Beraubten gebieten; Auch diesen Grundsatz hat die Gesetzgebung aller gesitteten Völker anerkannt, er wurde nicht einmal im heidnischen Rom verletzt, als die griechischen Unruhen den Freistaat wegen des Besizes von Staatsland an den Abgrund rissen, und von christlichen Regierungen ist er nur einmal vergessen, im Jahr 1791 in Frankreich, und dieses Vergessen schuf die Revolution, die Guillotine, das Schreckenssystem und den Bürgerkrieg, bis endlich durch Ströme von Blut die Unverletzlichkeit des Eigenthums nicht bloß in der Verfassungs-

urkunde aufgenommen, sondern auch durch die bürgerliche Gesetzgebung geheiligt in das Gesetzbuch Art. 545 aufgenommen und durch kräftige Gerichtsinstitutionen geschützt worden war.

Und doch war jenes Vergessen nicht so groß, als das von 1848. In Frankreich wurde von den Eigenthumsrechten nur die Jagd ohne Entschädigung *) aufgehoben. Aber die Jagd war in Frankreich nur Staatsgut und Ausfluß der Souveränität, nie Gegenstand des Privatverkehrs gewesen, kein Besitzer hatte sie, wie bei uns in den Rheinlanden, vom Staate gekauft und die Kaufsumme in die Kasse zur Deckung der Staatsschulden eingezahlt. Wäre dieses der Fall gewesen, so würde die Nationalversammlung die von ihr zur selbigen Zeit abgegebene Erklärung: daß keine Gewalt das Recht besitze, das ehrlose Wort Bankerot auszusprechen, und das öffentliche Vertrauen, unter welcher Form und Bedeutung es auch sei zu täuschen! auch auf die Jagdbesitzer angewandt, und sie, die, nach Verlust der Jagd doch immerhin für die eingezahlten Gelder Staatsgläubiger blieben, auf die Staatskasse angewiesen haben.

Indessen selbst angenommen, die Jagd wäre damals in Frankreich Privateigenthum gewesen, so war ihr Aufgeben ohne Entschädigung doch in der damaligen Lage nicht so rechtverlezend, denn es hatte die damalige Nationalversammlung ein ganz anderes Mandat und eine ganz andere Aufgabe. Es waren in dieser Versammlung diejenigen Stände, welche die in Rede stehende Rechte besaßen, als solche versammelt und vertreten. Der Zweck der Versammlung und Vertretung ging dahin: die Finanznoth des Staates zu berathen und Mittel zu finden, dem Uebel dauernd zu begegnen. Wenn nun die Stände Rechte ohne

*) Die Lehnten der Kirche nur scheinbar, denn derselben wurde volle Subsistenz aus der Staatskasse zugesichert.

Entschädigung abschafften, so waren dieses heroische Opfer, welche die Rechtsinhaber freiwillig auf den Altar des Vaterlandes legten, Akte des Verzichtes, aber keine Akte der gewaltsamen Veraubung, keine Vertheilung von Vermögensstücken, keine Anfänge von Communismus.

Im Jahre 1848 dagegen waren die Deputirten nach Berlin geschickt, um eine Verfassung zu berathen und war in sämtlichen Programmen der Wähler die Sicherheit des Eigenthums an die Spitze gestellt, jeder Deputirte hatte dieses Programm festzuhalten geloben müssen. Nichts desto weniger lag mehreren der Deputirten daran, grade die Heiligkeit des Eigenthums zum Phantom zum machen. »Propriété c'est vol« war ein Grundsatz, der in vieler Brust verborgen steckte, und sogar in unbewachten Augenblicken den Lippen entglitt. Communismus und die blutige Republik waren Systeme, mit denen man die Menge gewinnen konnte, durch die man zu siegen dachte. Aber es war gewagt ganz offen damit aufzutreten, es hätte doch Manchen überraschen und scheu zurückdrängen können. Vorsichtiger war es durch Thatfachen den Grundsatz indirekt einschwärzen, und hierbei fürchteten die Choryphäen nicht, daß man ihnen den weisen Spruch Ovids: *principiis obsta*, entgegen werfen möchte, sie kannten die Bildung der Mehrheit der damaligen Versammlung zu gut.

Die erste Thatfache, an der man das Prinzip einschwärzen wollte, war gut gewählt. Nichts erregt mehr die Leidenschaften, als neben Weibern und Pferden, die Jagd. Die Meisten, welche damals in Berlin tagten, besaßen keine Jagd, waren aber für den Besitz derselben persönlich interessirt, manche auch verabscheuten wirklich die Uebelstände, welche nach den merkwürdigen Berichten aus vielen Theilen der alten Provinzen, die dortigen Landbewohner auf eine grausenhafte Weise gedrückt haben mögen, ohne daß bei der dortigen Sachlage die Jagd selbst den Berech-

tigten in vielen Fällen anderen Nutzen als der aus dem Vergnügen entspringt, gebracht haben mag. So konnte man die Jagdfrage leicht in die Versammlung bringen, und mit ihrer Lösung hoffte man alle beschenkte Bauern zu gewinnen, jedenfalls aber die Menge zu bewaffnen, um die Geeigneten daraus zur Zeit als Macht benutzen zu können.

So erschien am 19. August 1848 die vom Bierbrauer Meinecke veranlaßte Vorlage des Central-Ausschusses der National-Versammlung zu Berlin, worin die unentgeltliche Aufhebung der Jagd gerechtfertigt wurde. Mehrere Jagdeigenthümer der Rheinlande traten dieser Vorlage durch einen Protest entgegen, der durch Gerichtsvollzieher Herkenrath zu Düsseldorf zur Post befördert wurde, und über dessen Abgang die Beweise zur Hand liegen. Am 5. und 6. Oktober beschloß die Versammlung auf den Vor- und Antrag des Landgerichtsraths Graef von Trier, also eines Richters, der Eigenthum zu schützen geschworen hatte, durch namentliche Abstimmung die unentgeltliche Aufhebung der Jagd. Dafür stimmten 74 Bürgermeister, Schulzen, Bauern, Gärtner, 74 Richter und Advokaten, 20 Lehrer, 6 Mühlenbesitzer, 28 Pastöre, 13 Apotheker und Aerzte, 5 Gastwirthe und Krugbesitzer, 4 Landräthe, 20 Verwaltungsbeamten, 6 Kaufleute, 14 Handwerker; kurz 271 gegen 69 Stimmen und 62 fehlende, überhaupt in runden Zahlen 200 kleine Grundeigenthümer.

Als dieses Ereigniß bekannt wurde, beschloß eine zweite Versammlung rheinischer Jagdeigenthümer zur Abwehr:

1. in einem Proteste Seine Majestät zu bitten, daß er seine Zustimmung versage,
2. auch bei dem Parlamente zu Frankfurt zu protestiren und zu wirken, daß die Rechte des Eigenthums in der Jagd geschützt würden.

Beide Proteste lauten:

I. An Sr. Majestät den König von Preußen:

Großmächtigster König

Allerdurchlauchtigster König und Herr!

Die jetzige National-Versammlung ist von Ew. Majestät nur berufen, um die Verfassung unseres Staates mit der Krone zu vereinbaren. Sie ist zu mehr von den Wählern nicht ermächtigt. Die Letztern haben insbesondere nach langen Vorberathungen unumstößlich festgestellt, daß die constitutionelle Monarchie zum Behufe des Schutzes des Eigenthums und der Person das Ziel der Vereinbarung sein soll.

Diesen entgegen hat die National-Versammlung in dem neuen Entwurf zum Jagdgesetze und dessen Vorberathungen nicht allein sich selbst als souverain proclamirt, sondern sogar die Grundfeste des Staatslebens in der Untergrabung des Grundgesetzes der Heiligkeit des Eigenthums angetastet. Sie hat die Jagd, welche bei uns Eigenthum und vielfach Gegenstand des Verkehrs gewesen ist, und welche nach dem Landrecht und nach Art. 545 des bürgerlichen Gesetzbuchs, der mit Blut und Erfahrung erkämpft wurde, nur gegen Entschädigung abgelöst werden konnte, ohne Entschädigung aufgehoben, sie hat dadurch ein Gesetz angetastet, welches auf constitutionellem Wege erworben ist, und von keinem Souverain und am wenigsten von einer usurpirten Macht umgestoßen werden konnte. Sie hat dadurch einige Familien um ihr ganzes Einkommen, andere um einen erheblichen Theil ihrer Revenuen gebracht und viele, die dessen nicht bedurften, um ein erhebliches Einkommen bereichert. Solche Beschlüsse zu sanctioniren, kann der Krone nicht zugemuthet werden; es würde der Versammlung ein größeres Recht geben als ihr von der Krone

ertheilt und vom Volke zugebilligt, die Staatseingeseffenen um das rechte Vertrauen bringen, welches allein nur zu Opfern hinreißt, kurz die Gründe des Bestehens der Krone vernichten.

Aus diesen Gründen bitten wir Ew. Majestät unterthänigst, das vorgeschlagene Gesetz nicht bestätigen oder doch erst nach beendigter Verfassung näher zur Prüfung bringen zu wollen.

Düsseldorf, den 28. October 1848.

II. An das Parlament zu Frankfurt.

Hohe Versammlung!

Die Veranlassung zu jedem Staatsleben ist Schutz des Eigenthums und der Person. Dieser Grundsatz ist auch in dem Entwurf für die Reichsverfassung anerkannt.

Als Jagdeigenthümer hierauf fußend, glauben wir gegen die Bestätigung des jüngst zum ersten Male berathenen Gesetzes über das Jagdrecht uns aussprechen zu dürfen, nicht weil wir die Unablösbarkeit der Jagdberechtigung beantragen wollen, sondern nur den Schutz für den Werth, den dieses Eigenthum für uns und unsere Mitgenossen hat.

Wir alle haben unser Jagdrecht nur durch lästigen Titel erworben, theils ist es mit baarem Gelde erkaufte, theils in Erbtheilung oft als alleiniges Erbtheil gewonnen. Viele besitzen darin eine Revenue, die ein Drittel ihres Eigenthums ausmacht, Manche sind sogar allein auf ihre Revenue hingewiesen, wie wir solches, wenn die Gile, womit dieser Theil der Gesetzgebung behandelt wird, es nicht unmöglich machte, umständlich darzulegen im Stande wären, jedenfalls durch den von uns, aus unserer Mitte gewählten Friensrichter F a h n e nach zu bringen uns vorbehalten.

Wollte man uns und unsern Mitbürgern dieses Eigenthum ohne Entschädigung nehmen, so würde dadurch ein Rechtsgrundsatz anerkannt, der nicht allein mit Obigem und aller civilisirten

Völker Verfassung im Widerspruch stände, sondern auch eine Moral, die nicht allein die christliche, sondern selbst die heidnische verletzte.

Wir bitten daher eine hohe Versammlung, daß sie unser Eigenthum schützen wolle.

Düsseldorf, den 28. October 1848.

Beide Proteste sind unterzeichnet: Fahne, Bergmann, Sonore, v. Fürstenberg, Th. Venders, Fr. W. Rüpper, Rath v. Frenk, v. Märken, Wilh. Knecht, Pet. Knecht, Althof, Fr. v. Gynatten, J. v. Heister, Ph. v. Lezaak, Graf v. Mirbach, Geh. Eisenbahl, A. Schaafhausen Erben, Gebr. Haan, Amtsrätthin Speemann, Schulze, Witten, Coning, C. v. Loe, Graf v. Spee, Graf v. Haxfeld.

Nicht die Bittsteller allein, sondern jeder der Gesetz und Ordnung achtete, hegten das Vertrauen, die Räte der Krone würden die, der letzteren im Kampfe der Meinungen durch die Mehrheit gerettete Macht um so mehr benutzen, als sie allein dadurch die Gründe des Bestehens derselben mehr verfestigen, gleichzeitig aber auch die Einschwärzung von Grundsätzen verhüten konnten, die einmal zur Geltung gebracht, den Staat über kurz oder lang einem namenlosen Glende entgegen führen mußten. Hierfür lagen auch die Mittel ganz zur Hand.

Jedem Deputirten, nicht einen einzigen ausgeschlossen, war bei der Wahl die Aufrechthaltung des Schutzes des Eigenthums und der persönlichen Freiheit als Grundbedingung des Staates zur Pflicht gemacht. Kein Club, kein Verein hatte die Wichtigkeit dieser Grundbedingung zu bezweifeln gewagt, jeder Gewählte hatte sie durch Anerkennung des betreffenden Programms aufrecht zu

erhalten gelobt, und kein Bittsteller eine zuwiderlaufende Entscheidung beantragt. Wenn nun eine Versammlung von solchen Deputirten das Jagdeigenthum dennoch ohne Entschädigung vernichtete, so that sie es nicht nach dem Volkswillen, nach dem Mandat, sie that es nach einem Satze, der alle Revolutionen erzeugte, allen Rechtstheorien stets verhaßt war, sie that es aus dem allerabsolutistischsten Grunde

Car tel est mon plaisir,

und so verurtheilte sie sich selbst in dem, was sie selbst verdammt hatte.

Das war der erste Grund, worauf die Rätthe der Krone das Veto stützen konnten und mußten.

Sie mußten aber auch ferner der National-Versammlung zurufen: es liege nicht in den Grenzen der Staatsmacht die nothwendigen Bedingungen zur sittlichen Vervollkommenung, wozu auch das Eigenthum gehört, schutzlos zu erklären, es würde dadurch an die Stelle des Staatszweckes ein einzeln Wille treten.

Und was die Staatsmacht nicht könne und dürfe, das könne und dürfe die National-Versammlung noch viel weniger. Bei ihr gesellen sich zu den abstracten Gründen, die für jene entscheidend sein, noch das Mandat, der Wille des Volkes.

Die Rätthe der Krone mußten endlich darauf hinweisen, daß der Versammlung das Sachverhältniß durchaus unrichtig, und sogar wissentlich und absichtlich unrichtig vorgetragen sei, z. B. hinsichtlich der bergischen Geseze.

So konnten die Rätbe der Krone mit dem gesetzlichen Einwande der Erschleichung (sub et obreptio) mit der Unzulänglichkeit des Mandats, und der Heiligkeit des Staatsprinzipes die Anträge der Versammlung zu Boden schlagen, zugleich aber auch die Krone, indem man sie als unerschütterlich in der Erfüllung ihrer wesentlichsten Pflichten hinstellte, in einem helleren Strahlenkranze leuchten lassen.

Statt dessen erfolgte am 31. Okt. 1848 folgende Cabinets-Ordre:

In Erwägung des allgemein anerkannten Bedürfnisses baldiger Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden, habe ich das hierauf bezügliche, von der National-Versammlung in Vorschlag gebrachte Gesetz, ungeachtet der demselben entgegenstehenden Bedenken, nach dem Antrage des Staats-Ministeriums genehmigt und sende die von Mir vollzogene Ausfertigung behufs der Publikation durch die Gesetz-Sammlung hierbei zurück. Wenn durch die Ausführung dieses Gesetzes, wie es nach den dagegen eingegangenen mehrfachen Reklamationen wahrscheinlich ist, in einzelnen Fällen die bisherigen Jagdberechtigten zu hart getroffen werden sollten, so behalte Ich Mir vor, zum Zweck der Ausgleichung solcher Härten eine Gesetzes-Vorlage wegen Entschädigung einzelner Kategorien von Jagdberechtigten aus Staatsmitteln an die künftig einzuberufende Volksvertretung gelangen zu lassen. Die Staatskasse wird die Entschädigungen solcher Art um so leichter tragen können, je sicherer sich erwarten läßt, daß manche Grundbesitzer freiwillig zu einer billigen Vergütung an die bisherigen Inhaber des Jagdrechts auf ihren Grundstücken sich verstehen werden.

Wenn ferner die in §. 4. des Gesetzes erwähnten polizeilichen Vorschriften sich nach der Erfahrung als unzureichend erweisen sollten, um der öffentlichen Sicherheit den nöthigen Schutz zu

gewähren, so hat das Staats-Ministerium unverzüglich ein zur Beseitigung dieses Uebelstandes geeignetes Gesetz zu entwerfen und Mir den Entwurf behufs der Vorlegung an die National-Versammlung einzureichen.

Sansfouci, den 31. Oct. 1848.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

An das Staats-Ministerium.

Diese Maassnahme wird erklärlich, wenn man einen Blick in die Verhandlungen des altländischen Vereins zum Schutze des Eigenthums und zur Beförderung des Wohlstandes aller Völkerklassen wirft. In der General-Versammlung, gehalten zu Berlin am 5. Nov. 1848 bemerkt Deichhauptmann Herr v. Bismark: der König habe in seiner ganzen Umgebung Niemand gefunden, der etwas anderes gethan hätte als die Sanction anzurathen. Die Bitterkeit habe sich also gegen die Rätthe der Krone zu wenden, so wie gegen die, welche obgleich anders gesonnen, doch nicht den Muth gehabt hätten, sich gegen die Sanction zu erheben. In derselben Versammlung müssen die Vorstands-Mitglieder dieses Vereins, nämlich die Vicepräsidenten Graf Bork v. Wartenberg, Graf v. Limburg-Styrum und Geh. Regierungsrath v. Werdeck, von denen die beiden erstern Schlesien, der letztere die Altmark vertrat, zugestehen, daß sie seiner Majestät zu dieser Maassnahme gerathen haben. Es sei zwar in der Maassnahme eine Eigenthumsverletzung enthalten, aber diese könne der Verein mit Freudigkeit, oder wie es in der Adresse dieses Vereins über denselben Gegenstand heisst, mit Ergebung dulden, denn es handle sich wie Graf Jedlig-Trugler auseinandersetzte, um größere Fragen als das Jagdrecht. Er habe deshalb die Anwendung des Beto's in der Jagdfrage sogar für ein politisches Unglück erachten müssen. Denn hätte der König das Jagdgesetz nicht sanctio-

nirt, so würde ihm die National-Versammlung, welche das Grundprincip der Heilighabung des Rechts und der Anerkennung des Eigenthums gar nicht verstehe, falsche Motive unterlegt haben; deshalb hätte hier nachgegeben werden müssen, um später das Veto zum Schutze wichtigerer Verhältnisse (Gutspolizei?) desto kräftiger anwenden zu können.

Hieraus scheint zu folgern, daß die alten Provinzen das Aufgeben des Jagdrechts ohne Entschädigung theils pecuniär für kein großes Opfer erachtet, theils auch vom Standpunkte ihrer Zustände, wonach allerdings die Jagd fast ausschließlich nur aus einem Gutsherrlichen Verhältnisse hervorgegangen, für keine wesentlichen Eingriffe in das Eigenthum gehalten haben.

Was den Protest bei dem Parlamente angeht, so begab ich mich um denselben zu unterstützen, persönlich nach Frankfurt, und brachte ihn dort durch Vorträge an die einzelnen Mitglieder und durch die Schrift der politische Jesuitismus im preussischen Jagdrecht, welche bei Eisen in Köln erschienen ist, zur Geltung.

Den Protest selbst überreichte ich mit folgender Eingabe an die Versammlung:

Hohe Versammlung

Indem ich anliegend die Ehre habe eine Bittschrift einiger Jagdeigenthümer aus der Gegend von Köln zum Schutz ihres Eigenthums zu überreichen, erlaube ich mir dem, in dieser Schrift erteilten Auftrag gemäß noch folgende Thatsachen vorzulegen:

1. Im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Köln, wurde im vorigen Jahrhundert die Jagd eines Gutes von diesem getrennt, in Loosen verkauft und kam nach und nach in die Hände kleiner Grundbesitzer. Der Landrath Sonoré daselbst kaufte vor einigen Jahren von dreißig dieser Grundbesitzer einen Complex von 26,000 Morgen an sich. Diese sind nun größtentheils den Verkäufern selbst unentgeltlich wieder zugefallen.

2. In demselben Kreise besitzen die Gebrüder Hasenclever eine Jagd von ungefähr 25,000 Morgen, welche sie in ähnlicher Art, wie Sonoré gekauft haben. Die Gebrüder leben von der Jagdpacht, sie haben sonst kein Vermögen.

3. Eine Wittve Benn daselbst besitzt in gleicher Weise, wie Sonoré und Hasenclever eine Jagd. Ihr verstorbener Mann, der kein Jagdliebhaber war, hat sie gekauft, um seiner Familie darin eine angemessene Rente zu sichern, und wirklich lebt die Wittve mit neun unmündigen Kindern hauptsächlich von diesem Einkommen.

4. Die Geschwister Franken haben vor einigen Jahren ihre Erbtheile auseinandergelegt. Einer der Geschwister wurde mit der Jagd abgefunden; er erhielt darin sein Auskommen, weil sie ihm gleichzeitig die Stelle eines Flurhüters sicherte. Mit dem Eigenthum wird auch wahrscheinlich die Stelle aufhören.

5. Der Kaufmann Wachenborn zu Gladbach kaufte vor zwei Jahren in einer gerichtlichen Theilung eine von einem Gute abgezweigte Jagd und erhob daraus eine jährliche Pachtrente, welche künftig dem Gute, von dem sie gekauft wurde, unentgeltlich zurückfallen wird.

6. Der Verfasser dieses kaufte vor fünf Jahren eine durch den Oberpräsidenten v. Pestel vom Fiskus halb käuflich, halb geschenksweise erworbene Jagd, welche größtentheils auf den Waldungen des Fiskus lastete, und zahlte dafür per Morgen 1 Thlr., überhaupt 4500 Thlr., welche er seit dem Ankaufe stets mit 5% durch Verpachtung verzinst hat. Durch die unentgeltliche Aufhebung der Jagd sind 2600 Morgen, also 2600 Thlr. mit einer Rente von 130 Thlr. an den Fiskus selbst, der verkaufte, zurückgefallen, und 1400 Morgen an überreiche Grundbesitzer, welche aus der Verpachtung Gewinn ziehen werden.

7. Fiskus hat seit 10 Jahren im Bergischen und Märkischen seine Jagden, so weit sie ihm lästig waren, verkauft und ist der Kauffchilling zur Tilgung der Staatsschulden verwendet. Durch die unentgeltliche Aufhebung gewinnt der Staat das Kaufgeld und erhält häufig auch die Jagd selbst zurück, die Ankäufer aber sind geprellt. So verliert u. a. die Wittve Spemann 5000 Thlr. und mehr noch der Schulze Witten.

8. Im Gimborn'schen besitzen gewisse Adergüter die Jagd, weil ihnen der Landesherr als Grundherr dieselbe vor etwa 200 Jahren für die tapfere Vertheidigung des Landes und große Kriegsverluste geschenkt hat. Die braven Besitzer werden jetzt um ein erhebliches Eigenthum gebracht, welches theils dem Fiskus, theils den später Eingewanderten, denen die Scholle nur unter Vorbehalt des Jagdrechtes überlassen wurde, zufällt.

9. Das Gut Oberhausen besaß einen Privatweg mit einer dazu gehörigen Brücke über die Emischer, beide wurden vom Fiskus zum Nutzen einer Chaussée gekauft und als Kaufpreis eine Jagd gegeben, welche jetzt nach dem neuen Jagdgesetze dem Fiskus wieder zufällt, der sie neuerdings durch Verpachtung rentbar machen wird.

10. Der reiche Herzog von Aremberg kaufte in der letztern Zeit mehrere Güter im Bergischen ohne Jagdrecht, welches theils benachbarten Gütern zustand, theils abgezweigt davon als Personalservitut verschiedenen Gutsbesitzern gehörte. Er hat mehreren der letztern, worunter auch unvermögende Leute sich befinden, im Unterhandlungswege viele tausend Thaler geboten, die er jetzt — der überreiche Mann — geschenkt erhält.

11. Das im Bergischen gelegene Gut Casparsbroich wurde vor einigen Jahren von einem Gutsbesitzer angekauft und fielen dabei 6000 Thaler als Kapital für eine seit mehr als 25 Jahren.

gleichmäßige Rente von 300 Thlr. aus der Jagdpacht in die Tage. Diese 6000 Thaler machen $\frac{1}{3}$ des ganzen Kaufpreises, der Käufer läßt hierdurch den sauer erworbenen Gewinn seiner ganzen Lebensthätigkeit ein.

12. Das Gut Garath hatte seit einem Decennium eine Jagdrente von 500 Thlr., welche in der Erbtheilung dem jetzigen Besitzer eingerechnet ist. Das Kapital dieser Rente 10,000 Thlr. wächst jetzt dem Herzog von Aremberg und andern reichen Gutsbesitzern zu, welche es durch Verpachtung verwerthen werden.

13. In einem ähnlichen Verhältnisse stehen mehrere Gutsbesitzer hiesiger Gegend, von denen manche, da sie mit dem Wegfallen der Jagdpacht ihre Hypothekenzinsen nicht mehr aufbringen können, der Subhastation anheimfallen und in Armuth gerathen müssen.

14. Die Besitzer des Rittersitzes Altenbach, der Richter Stein zu Geistingen und der Fiskus, als Besitzer der Jagd zu Niederpleis, sämmtlich im Kreis Siegburg, verkauften in den letzten zwanziger Jahren ihre Jagden an den Herrn Max v. Roe zu Aler, der sie zu $\frac{5}{8}$ verpachtete und daraus jährlich 560 Thlr. 18 Sgr. Pacht gezogen hat und auch für die rückständigen $\frac{3}{8}$ bereits zu 210 Thlr. Pacht jährlich in Aussicht hatte. Diese Pachtsumme, ein Achtel des ganzen Einkommens des Jagdberechtigten, sind ihm durch das neue Gesetz geraubt und die Revenüen mit dem Kapital größtentheils den Verkäufern wieder zugewendet.

15. Der Gerichtsvollzieher Hambroich zu Hennef ebenfalls im Kreise Siegburg, kaufte die Jagd bei Nott. Nach seinem Tode fiel dieselbe, welche die Hälfte seiner Hinterlassenschaft ausmachte, zweien seiner Minderjährigen zu. Diese kommen durch das neue Jagdgesetz ganz um ihr Erbtheil.

16. Die Blankenberger Jagd, welche dem Fiskus und der Gemeinde angehörte, und jetzt 500 Thlr. Pacht trug, wurde vor einigen Jahren verkauft und wird jetzt dem Käufer geraubt und den Verkäufern zurückgeschenkt.

Unter solchen Verhältnissen, und andere nachzuweisen, halte ich mir vor, ist es gewiß nicht Absicht der hohen Versammlung einen Grundsatz an die Spitze der neuen Verfassung zu stellen, der für die Autorität der Versammlung selbst und für die Ruhe des neuen Staates Gefahr drohend werden muß.

Frankfurt, den 14. Nov. 1848.

Fahne.

Mein Wirken hatte wenigstens den Erfolg, daß bei der zweiten Lesung der Grundrechte die Jagd, welche mittelst lästigen Titel vom Eigenthümer des fremden Bodens erworben worden war, nicht für aufgehoben, sondern nur für ablösbar erklärt wurde. Trotz dem hat die später octroyirte preussische Verfassung auf diese schonendere Verfügung keine Notiz genommen und habe ich demnach um mich zu überzeugen, wie fern die Regierung gesonnen sei, geschehenes Unrecht gut zu machen, durch die Instanzen bis zum Ministerium verwendet, indessen von allen und von Letzterem namentlich unter dem 6. März 1849 den Bescheid erhalten, daß man nichts thun könne, bis ein besseres Gesetz erfolgt sei.

Da zur Bewirkung eines bessern Gesetzes bis zur Stunde Ministerium und Behörde keine Schritte gethan haben, so müssen die Bethelligten ihre Rechte geltend machen und dazu ist der Zeitpunkt jetzt da. Durch die Einberufung der Provinziallandtage ist es ermöglicht, die nach Provinzen so sehr verschiedenen Privat-Rechtsverhältnisse zu sichten und nach Maaßgabe zu befriedigen. Die alten Provinzen mögen immerhin einsehen, daß ihre Ansprüche aus der Jagd nur als Ausflüsse der Regalität und Guts-herrlichkeit bestehen, und mit dieser durch Gesetze aufgehoben wer-

den können, sie mögen sich überzeugen, daß in den wenigen Fällen wo für sie Entschädigung erfolgen müßte, die Nutzung also die Entschädigungssumme zu unbedeutend erscheine, als daß es der Mühe lohnte sie zu verfolgen. — Bei uns ist die Sachlage eine ganz andere. Im Bergischen, überhaupt in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, die durch das neue Jagdgesetz ihr Eigenthum eingebüßt haben, war die hohe Jagd in den ältern Zeiten nur Regal, und die niedere fand sich entweder in derselben Lage oder war mit dem ächten Eigenthum verbunden; später aber waren beide Gegenstand mannichfachen Verkehrs, und rechtlich als ein Art nutzbaren Eigenthums anerkannt. Diese rechtliche Grundlage hatte die französische Regierung am 24. Dec. 1809 durch ein Gesetz verstärkt*),

Die so vorgesehene Jagd hatt die preußische Regierung, benutzt, um sie in Kapital zur Deckung der Staatsschulden umzuwandeln. Von 1820—1847 hat dieselbe die meisten Jagden, die Fiscus auf fremden Boden besaß, und sogar solche, die auf seinen eigenen Waldungen ruhten, veräußert, und sind die Gelder dafür in

*) „In Erwägung, daß das Jagdrecht in dem Großherzogthum Berg „weder ein Lehnrecht, noch eine Dienstbarkeit, sondern wie jedes andere „Eigenthum ein solches unterstellt, welches im Handel ist, und, ebenso „wie jenes, durch Verkauf oder Schenkung übertragen und durch Mieth- „verträge verpachtet werden kann;
 „daß das Gesetzbuch Napoleon's, weit davon irgend ein Eigenthum „zu vernichten oder zu beeinträchtigen, vielmehr durch die Art. 544 „und 545 im 2. Buche 2. Tit. Jedem ausdrückliche Sicherheit gewährt;
 „daß ferner Seine Kaiserlich Königlich Majestät bei der Anordnung „zweier General-Jagdcapitains für das Großherzogthum geruht hat, „durch Schreiben ihres Minister-Staatssekretärs vom 16. April jüngst „zu erkennen zu geben, wie es Allerhöchsthre Willensmeinung sei, „Vorschriften über das Jagdwesen für das Großherzogthum zu er- „theilen, und daß bis nach Ertheilung derselben über diesen Gegenstand „keine Neuerung statthaben solle:

die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse geflossen. Auch sehr viele Privaten haben in ähnlicher Weise ihr Jagdeigenthum dem Verkehr übergeben, und mancher Familienvater hat, wie ich oben nachgewiesen habe, darin einen Theil oder sogar sein ganzes Vermögen gesteckt. Wer will hier wagen zu behaupten, daß durch das neue Jagdrecht das Eigenthum geschützt worden sei!

Der Mißgriff kann nur gut gemacht werden, wenn man den bestehenden Gesetzen, welche lauten:

Art. 545. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum abzutreten, es sei denn des öffentlichen Nutzens wegen und gegen eine angemessene und vorgängige Entschädigung.

und Artikel 1628, welcher lautet:

Wenngleich festgesetzt worden ist, daß der Verkäufer zu keiner Gewähr verbunden sein soll, so bleibt er gleichwohl schuldig, diejenige zu leisten, die aus einer ihm persönlichen Handlung entspringt. — Jede damit in Widerspruch stehende Uebereinkunft ist ungültig.

„nach Einsicht der Art. 544 und 545 2. Buchs 2. Titel des Gesetzes
„buches Napoleon's und des Schreibens Seiner Excellenz des Ministers
„Staatssekretärs vom 16. April jüngst

„haben beschlossen, wie folgt:

„Art. 1. Bis zur Verkündigung der von Sr. Kaiserlich Königlich
„lichen Majestät versprochenen Vorschrift soll im Jagdwesen im Groß-
„herzogthum Berg keine Neuerung stattfinden;

„Art. 2. Die Angestellten bei der Verwaltung der Gewässer und
„Forsten und die Privat-Forst- und Jagdwärter haben ihren Dienst
„nach wie vor fortzusetzen. Gegen die Jagdfrevler soll nach den be-
„stehenden Verordnungen verfahren und geurtheilt werden.

„Art. 3. Die Herren Präfekte und der Generalforstdirektor sind
„mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt und der
„Herr Commandant der Gensd'armie hat auf dessen Beobachtung zu
„halten.“

die volle Geltung wieder gibt; nur dadurch, daß man anerkennt, daß der Staat den in unserer Provinz beraubten Jagdeigenthümern eine volle — den Art 545 entsprechende — Entschädigung, also eine Abfindungssumme die entweder deren Kaufsumme gleich kommt, oder nach 15jährigem Pachtzins eventuell durch Sachverständige unter zu Grundelegung der 15 jährigen Verhältnisse vor 1848 im Durchschnitt zu ermitteln ist, schuldig sei, und zwar wie sich die Cabinetsorder ausdrückt, aus Staatsmitteln, daß die Jagd selbst aber denjenigen, denen Fiscus sie in Folge des neuen Gesetzes, weil sie auf seinem Eigenthum ruhte, nahm, *in natura* bis zur Ablösung zurückgehöre, kann das Staatsprinzip gerettet werden. Und diese Rettung kann bei der Lage, worin sich die einzelnen Provinzen befinden, nur durch diese veranlaßt werden. Erfolgt sie nicht, so ist, wie die einzelnen Redner in der Nationalversammlung ausdrücklich erklärten, dem Communismus die Bahn geöffnet, die Krone in Verlegenheit gesetzt, das bürgerliche Gesetz selbst in seinem wesentlichsten Theile vernichtet, einer neuen Volksmoral Geltung geschafft. Diesem zu begegnen ist Pflicht jeden Landstandes, der es mit sich und seinem Vaterlande wohl meint, und namentlich des rheinischen Vertreters, weil der Rechtsinn seiner Provinz der Stolz des Landes ist.

A. Fahne.

